

kirchlichen Besitzungen zuzuordnen seien, war noch lange nicht entschieden; die bloße Unterscheidung zwischen Spiritualien und Temporalien genügte nicht, um das Problem zu lösen ⁷³).

Ivo selbst hat die hier gegebene *contrarietas* nirgends erörtert; aber erst sie scheint die besondere Ausgestaltung zu erklären, die seine Investiturstheorie erfahren hat. 1097 hatte er geschrieben, der geistliche Kandidat könne sich unbeschadet vom König die *investitura* oder *concessio episcopatus* erteilen lassen, ihr wohne ja keine sakramentale Kraft inne; denn Urban II. habe die Herrscher nur von der *investitura corporalis* ausgeschlossen ⁷⁴). Nun war auf dem Konzil von Clermont 1095 den Geistlichen die Lehenshuldigung untersagt worden ⁷⁵), und man hat daher — ob zu Recht? — unter jener *investitura corporalis* eine lehenrechtliche Einweisung in den Kirchenbesitz verstanden ⁷⁶). Demnach hätte Ivo in dem Streitfall des Jahres 1097 eine Investitur *de manu regis* ⁷⁷) zugelassen, vorausgesetzt, daß sie erstens keine sakramentale und zweitens keine lehenrechtliche Bedeutung habe.

Weniger klar hat er sich 1108/9 in einem Brief an Paschalis II. ausgedrückt ⁷⁸); Anlaß des Schreibens war die umkämpfte Neubesetzung des Reimser Stuhls ⁷⁹). Der kanonisch gewählte Radulf hatte nicht die Zustimmung des Königs gefunden und dieser ihm die Temporalien des Erzbistums verweigert. Ein Ausgleich konnte nur unter der Bedingung

⁷³) Die Schwierigkeit leuchtet auch bei Wido von Ferrara, *De schismate Hildebrandi* lib. II, MG. LdL. 1, 564, auf, der über eine recht vage Formulierung nicht hinauskommt: *omnia, quae a mundi principibus et secularibus hominibus aecclesiis conceduntur, sicut sunt curtes et praedia omniaque regalia, licet in ius divinum transeant, dicuntur tamen secularia quasi a secularibus concessa.*

⁷⁴) Ep. 60, Migne PL. 162, 73.

⁷⁵) Mansi 20, 817.

⁷⁶) Scharnagl S. 82 erinnert an das *sacramentum corporale*, welches die deutschen Kaiser bei ihrer Krönung leisteten; doch dürfte es kaum lehenrechtlichen Charakter gehabt haben. Eher ist auf das Privilegium minus zu verweisen, welches die Auftragung des neu geschaffenen Herzogtums Österreich an Heinrich Jasomirgott bestätigt: *Quamquam rerum commutatio ex ipsa corporali institutione possit firma consistere vel ea que legitime geruntur, nulla valeant refragatione convelli, ne qua tamen possit esse gestae rei dubietas, nostra debet intervenire imperialis auctoritas* (MG. Const. 1, 221); doch vielleicht bezeichnet das Adjektiv *corporalis* an dieser Stelle nur den realdinglichen Charakter des Vergebungsakts gegenüber der bloß abstrakten, eigentlich überflüssigen Urkunde. — Esmein S. 149, Anm. 3, faßt die *investitura corporalis* als diejenige auf, „qui s’accomplissait par la tradition symbolique de la crosse et de l’anneau“.

⁷⁷) So Migne PL. 162, 73.

⁷⁸) Ep. 190, Migne PL. 162, 196 f.

⁷⁹) Dazu Becker S. 123 ff.